



STADT DEGGENDORF

AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

23.10.2025

60. Jahrgang, Nr. 8

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

Seite

Beteiligungsbericht der Stadt Deggendorf gemäß Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) für das Jahr 2024 _____ 95

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Betroffenen gegen die Weitergabe ihrer Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz _____ 96

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze;
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 184 „Gewerbegebiet Seebach“ gemäß § 12 BauGB
Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 52 im Parallelverfahren
Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 44 (§ 6 Abs. 5 BauGB) _____ 99

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze;
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 185 SO Solarpark Mietzing“ gemäß § 12 BauGB
Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 54 im Parallelverfahren
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB _____ 101

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze;
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 183 „SO Solarpark Klotzing“ gemäß § 12 BauGB
Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 51 im Parallelverfahren
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB _____ 104



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Beteiligungsbericht der Stadt Deggendorf gemäß Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) für das Jahr 2024

Gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 1 der GO ist über alle Beteiligungen der Stadt an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen sie mindestens 5 Prozent der Anteile hält, jährlich ein Bericht zu erstellen. Zielsetzung ist dabei, dass die Erfüllung kommunaler Aufgaben trotz privatrechtlicher Ausgliederungen für die Kommune und den Bürger transparent bleibt.

Der Beteiligungsbericht wurde für das Jahr 2024 für die berichtspflichtigen Beteiligungen im Bereich der Stadt Deggendorf erstellt.

Der Beteiligungsbericht liegt gem. Art. 94. Abs. 3 Satz 5 der GO bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, Stadtkämmerei, Zi.-Nr. 133, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, den Beteiligungsbericht auf der Homepage der Stadt Deggendorf unter folgendem Link abzurufen:

<https://www.deggendorf.de/rathaus/finanzverwaltung/stadtkaeemmerei/beteiligungsberichte>.

Deggendorf, 30.09.2025

gez.

Dr. Christian Moser

Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Betroffenen gegen die Weitergabe ihrer Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) widersprechen zu können.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen oder der Hauptwohnung einzulegen. Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist kostenlos und gilt bis zu ihrem Widerruf, bzw. Wegzug aus der Stadt Deggendorf.

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen
3. Vornamen,
4. Geburtsdatum und Geburtsort,
5. Geschlecht,
6. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,

7. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung und letzte frühere Anschrift,
8. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
9. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist kostenlos und gilt bis zu ihrem Widerruf, bzw. Wegzug aus der Stadt Deggendorf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder die Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist kostenlos und gilt bis zu ihrem Widerruf, bzw. Wegzug aus der Stadt Deggendorf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung personenbezogener Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist kostenlos und gilt bis zu ihrem Widerruf, bzw. Wegzug aus der Stadt Deggendorf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist kostenlos und gilt bis zu ihrem Widerruf, bzw. Wegzug aus der Stadt Deggendorf.

Die Einlegung des jeweiligen Widerspruchs ist an keine Voraussetzungen gebunden und ist nicht zu begründen. Der jeweilige Widerspruch kann bei der Stadt Deggendorf, Bürgeramt, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 94469 Deggendorf eingelegt werden. Die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf, bzw. Wegzug aus der Stadt Deggendorf im Melderegister gespeichert.

Deggendorf, 02.10.2025

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze;

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 184 „Gewerbegebiet Seebach“ gemäß § 12 BauGB

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 52 im Parallelverfahren

Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 44 (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Der Deggendorfer Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.07.2025 den Bebauungsplan Nr. 184 „Gewerbegebiet Seebach“ mit Begründung in der Fassung vom 10.03.2025 als Satzung beschlossen.

Parallel hierzu hat der Deggendorfer Stadtrat in seiner Sitzung am 28.07.2025 das Deckblatt Nr. 52 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Deggendorf mit Erläuterungs- und Umweltbericht in der Fassung vom 10.03.2025 festgestellt.

Nach Durchführung des Änderungsverfahrens erteilte die Regierung von Niederbayern mit Bescheid vom 11.09.2025 Aktenzeichen RNB – 34-4621-5-34 die Genehmigung. Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wirksam.

Die Stadt Deggendorf hält den sowohl den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Begründung und eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie den geänderten Flächennutzungs- und Landschaftsplan einschließlich Erläuterungs- und Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Bauamt, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, II. Stock, Zi.Nr. 215, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die §§ 214, 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird hiermit hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, nach § 214 Abs. 2 BauGB, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ebenfalls hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG ist bei einem Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können.

Deggendorf, 02.10.2025

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze;

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 185 SO Solarpark Mietzing“ gemäß § 12 BauGB

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 54 im Parallelverfahren

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB

Der Deggendorfer Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 29.09.2025 mit den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen befasst.

Auf der Grundlage dieser Stellungnahmen und deren Abwägung wurden die nun vorliegenden geänderten Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 185 „SO Solarpark Mietzing“ mit Begründung in der Fassung vom 08.09.2025 und der Entwurf des Deckblattes Nr. 54 zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit Begründung in der Fassung vom 08.09.2025 erarbeitet und in der Stadtratssitzung am 29.09.2025 gebilligt; gleichzeitig wurden die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die gebilligten Entwürfe einschließlich Begründungen liegen während der Zeit **vom 27.10.2025 bis einschließlich 30.11.2025** in der Bauverwaltung der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 2. Stock - Flur zwischen Zi.Nr. 236 und 237 - während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit kann jeder die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Entwürfe sind auf der Homepage der Stadt Deggendorf unter <https://www.deggendorf.de/rathaus/bauverwaltung/stadtplanung-stadtentwicklung/veroeffentlichungen> und unter dem Link <https://deg.link/DFQbf> eingestellt.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die umweltbezogenen Informationen, die in der Begründung mit dem Fachgutachten zum Blendschutz und den nach Einschätzung der Stadt Deggendorf im Wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen enthalten sind. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen im Hinblick auf unterschiedliche **Schutzgüter** vorhanden:

1. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den **Menschen**:
 - Informationen zur Erholungsfunktion des Plangebiets und zum Blendgutachten
2. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf **Tiere und Pflanzen**:
 - Informationen zu den Auswirkungen der Planungen auf den Lebensraum von Tieren
 - Informationen zu den Auswirkungen der Planungen auf den Lebensraum von Pflanzen
3. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den **Boden**:
 - Informationen zur Überbauung und Versiegelung
 - Informationen zum Verdacht auf vorhandene Altlasten
4. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das **Wasser**:
 - Informationen zur Überbauung und Versiegelung
 - Informationen zur Schmutz- und Regenwasserbehandlung
 - Informationen zu den Grundwasserverhältnissen
 - Informationen zur Hochwassersituation im Plangebiet
5. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf **Klima und Luft**:
 - Informationen zur Auswirkung der Planungen auf das Lokalklima
 - Informationen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Planungsgebiet
6. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die **Landschaft**:
 - Informationen zu Gebäudehöhen- und Dimensionen
 - Informationen zu Auswirkungen der Planungen auf die Stadtwahrnehmung
 - Informationen zu den Auswirkungen der Planungen auf das Landschaftsbild
7. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf **Kultur- und Sachgüter**:
 - Informationen zur Auswirkung der Planungen auf denkmalgeschützte Gebäude oder Ensembles in der Umgebung.

Bei allen zusätzlich auftretenden Fragen können sich die Bürgerinnen und Bürger gerne telefonisch oder per E-Mail an die Stadtverwaltung wenden (Tel. 0991/2960-4002 oder -4001; bauverwaltung@deggendorf.de). Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Deggendorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2, § 4a Abs. 6 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Deggendorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen

In Bezug auf die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Deggendorf, 13.10.2025

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze;

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 183 „SO Solarpark Klotzing“ gemäß § 12 BauGB

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 51 im Parallelverfahren

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB

Der Deggendorfer Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 29.09.2025 mit den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen befasst.

Auf der Grundlage dieser Stellungnahmen und deren Abwägung wurden die nun vorliegenden geänderten Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 183 „SO Solarpark Klotzing“ mit Begründung in der Fassung vom 08.09.2025 und der Entwurf des Deckblattes Nr. 51 zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit Begründung in der Fassung vom 08.09.2025 erarbeitet und in der Stadtratssitzung am 29.09.2025 gebilligt; gleichzeitig wurden die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die gebilligten Entwürfe einschließlich Begründungen liegen während der Zeit **vom 27.10.2025 bis einschließlich 30.11.2025** in der Bauverwaltung der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 2. Stock - Flur zwischen Zi.Nr. 236 und 237 - während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit kann jeder die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Entwürfe sind auf der Homepage der Stadt Deggendorf unter <https://www.deggendorf.de/rathaus/bauverwaltung/stadtplanung-stadtentwicklung/veroeffentlichungen> und unter dem Link <https://deg.link/DFQbg> eingestellt.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die umweltbezogenen Informationen, die in der Begründung mit Umweltbericht, dem Blendgutachten und den nach Einschätzung der Stadt Deggendorf im Wesentlichen auch in den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen enthalten sind. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen im Hinblick auf unterschiedliche **Schutzgüter** vorhanden:

1. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den **Menschen**:
 - Informationen zur Lärmsituation
 - Informationen zu Änderungen der Verkehrssituation
 - Informationen Erholungsfunktion im Plangebiet

2. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf **Tiere und Pflanzen**:
 - Informationen zu den Auswirkungen der Planungen auf den Lebensraum von Tieren
 - Informationen zu den Auswirkungen der Planungen auf den Lebensraum von Pflanzen
3. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den **Boden**:
 - Informationen zur Überbauung und Versiegelung
 - Informationen zum Verdacht auf vorhandene Altlasten
4. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das **Wasser**:
 - Informationen zur Überbauung und Versiegelung
 - Informationen zur Schmutz- und Regenwasserbehandlung
 - Informationen zu den Grundwasserverhältnissen
 - Informationen zur Hochwassersituation im Plangebiet
5. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf **Klima und Luft**:
 - Informationen zur Auswirkung der Planungen auf das Lokalklima
 - Informationen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Planungsgebiet
6. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die **Landschaft**:
 - Informationen zu Gebäudehöhen- und Dimensionen
 - Informationen zu Auswirkungen der Planungen auf die Stadtwahrnehmung
 - Informationen zu den Auswirkungen der Planungen auf das Landschaftsbild
7. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf **Kultur- und Sachgüter**:
 - Informationen zur Auswirkung der Planungen auf denkmalgeschützte Gebäude oder Ensembles in der Umgebung.

Bei allen zusätzlich auftretenden Fragen können sich die Bürgerinnen und Bürger gerne telefonisch oder per E-Mail an die Stadtverwaltung wenden (Tel. 0991/2960-4002 oder -4001; bauverwaltung@deggendorf.de). Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt.

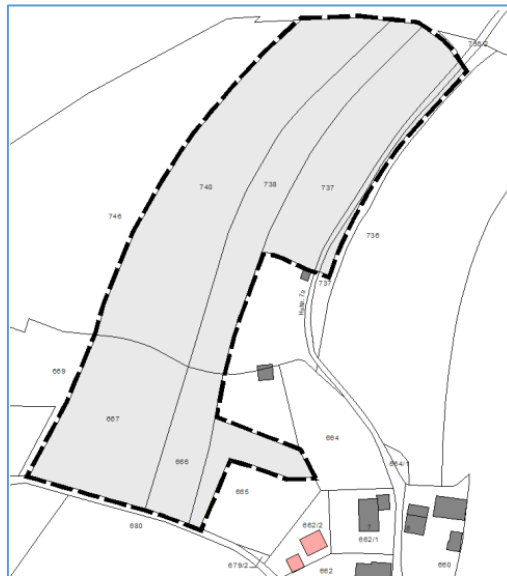
Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Deggendorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2, § 4a Abs. 6 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Deggendorf geltend

gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

In Bezug auf die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.



Deggendorf, 17.10.2025

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister